

M E R K B L A T T {PRIVATE }

für Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme

1. Die Grundwasserentnahme ist eine Benutzung des Gewässers im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) und bedarf somit grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis (vgl. § 8 Abs. 1 WHG)
Zur Erteilung der **Erlaubnis ist ein wasserrechtliches Verfahren** notwendig. Das Verfahren beginnt mit der Einreichung eines formlosen Antrages beim Landratsamt Karlsruhe als unterer Wasserbehörde.

2. **Nicht erlaubnispflichtig jedoch anzeigepflichtig sind z.B. Grundwasserentnahmen zur Beregnung des Hausgartens (nur Einfamilienhaus)**, sofern diese für einzelne Anwesen und einzelne Haushalte vorgenommen werden. Eine gemeinsame Grundwasserentnahme für mehrere Haushalte, sei es auch für das selbe Anwesen (Wohnhaus) ist nicht mehr privilegiert und somit erlaubnispflichtig (z.B. bei einem Mehrfamilienhaus).

Nach § 37 Abs. 2 Wassergesetz (WG) hat, wer Erdarbeiten und Bohrungen vornimmt, die keiner behördlichen Zulassung bedürfen und die mehr als 10 m tief in den Boden eindringen **oder auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers einwirken können, diese der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.**

Die **Anzeige** ist der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Karlsruhe – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz -) vorzulegen.

Die untere Wasserbehörde bestätigt in diesem Fall nach Prüfung der Unterlagen, den Eingang der **Anzeige**. Vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der unteren Wasserbehörde, darf durch den Unternehmer mit den Arbeiten zur Brunnenbohrung nicht begonnen werden, sofern die Wasserbehörde nicht einem früheren Beginn zustimmt.

Sofern das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, muss in jedem Fall beim zuständigen Wasserversorger geprüft werden, ob weiterhin eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang notwendig wird.

3. Dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bzw. der Anzeige, die formlos zu stellen sind, sind folgende Unterlagen und Pläne beizufügen:

- Erläuterungsbericht

Dieser soll Auskunft geben über Art und Leistung der Wasserförderanlage sowie den Zweck und den Umfang der Wasserentnahme. Hierzu gehören Angaben über die vorgesehene Entnahmemenge in l/s, m³/h und m³/Jahr. Bei landwirtschaftlicher Bewässerung sind darüber hinaus Größe und Kulturarten der zu bewässernden Flächen sowie der Beregnungsbedarf der Kulturarten anzugeben. Außerdem sollten im Erläuterungsbericht die betroffenen Flurstücksnummern, die Gemarkungsgemeinde und die Eigentumsverhältnisse genannt werden.

- Übersichtslageplan, M 1 : 25.000

mit Kennzeichnung der betroffenen Grundstücke.

- Amtlicher Lageplan, M 1 : 500 bis 1 : 1.500

Die neuen Wasserversorgungsanlagen sind in Rot in den Grundstücksplan einzuzeichnen (Standort des Brunnens - wenn möglich mit Rechts- und Hochwerten-, Lage der Rohrleitungen und andere Anlagen der Eigenwasserversorgung).

- Brunnenbauzeichnung, M 1 : 50 (Bohrprofile und - falls vorhanden - Schichtenverzeichnis)

Die Pläne und Zeichnungen müssen von einem hierzu befähigten Sachverständigen auf dauerhaftem Material unter Verwendung beständiger Farbstoffe hergestellt und unterzeichnet sein. Auf sämtlichen Unterlagen ist die Zugehörigkeit zum Antrag zu vermerken ("Zum Antrag vom gehörig"). Die Unterlagen sind vom Antragsteller zu unterzeichnen und in **vierfacher Ausfertigung (Erlaubnis)** einzureichen.

Soweit es sich um eine **anzeigepflichtige Grundwasserentnahme nach Nr. 2** handelt, sind die o.g. Unterlagen **nur einfach** vorzulegen.

4. **Bei Erlaubnisverfahren nach Nr. 1** werden nach Eingang des Antrages auf wasserrechtliche **Erlaubnis** die betroffenen Fachbehörden (z. B. Naturschutzbehörde, Amt für Landwirtschaft, Gesundheitsamt sowie die zuständige Gemeinde) zu dem Vorhaben angehört.

Sofern die Fachbehörden gegen das Vorhaben keine Bedenken erheben, wird das Vorhaben gemäß § 108 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der zuständigen Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Auf die öffentliche Bekanntmachung kann verzichtet werden, wenn die beantragte Maßnahme von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist und erhebliche Nachteile für andere nicht zu erwarten sind.

Wurden keine Einwendungen vorgelegt bzw. wurden evtl. Einwendungen als unbegründet abgewiesen, kann die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden. Die Erlaubnis wird in der Regel befristet und enthält die von den Fachbehörden geforderten Nebenbestimmungen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Landratsamt –Amt für Umwelt und Arbeitsschutz- zur Verfügung.